

1. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 15
Erftstadt-Liblar
Donatusstraße

STADT ERFTSTADT
DER STADTDIREKTOR

Az.: 61-21-20/15 Mi/Le

An den

- ☒ Rat ☐ Haupt - ☐ Personal - ☐ Bau - ☐ Planungs - ☐ Kultur -
☐ Sozial - ☐ Schul - ☐ Werksausschuß ☐ Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport
☐

der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung,

- über den ☐ Haupt - ☐ Personal - ☒ Bau - ☒ Planungs - ☐ Kultur -
☐ Sozial - ☐ Schul - ☐ Werksausschuß ☐ Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport
☐ Ausschuß f. öffentliche Ordnung
☐

zur Vorberatung.

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 15, Erftstadt-Liblar, Donatusstraße;
hier: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG

Bezug:

- ☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat
☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmenseite
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung; HHSt.
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung

☐ Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt; HHSt.
☐ Mittel werden außerplanmäßig bereitgestellt; HHSt.
☐ Deckung:

Ich bitte, folgenden Beschluß zu fassen:

Beschlußentwurf:

Gemäß § 13 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) wird beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 15, Erftstadt-Liblar, Donatusstraße, im Bereich des Grundstückes Gemarkung Liblar, Flur 14, Flurstück 78, gelegen Heidebroichstraße/Schlunkweg/Am Tunnel wie folgt zu ändern:

Im nordwestlichen Teil des o.g. Grundstückes wird eine zusätzliche Baufläche von 14 x 14 m gemäß Anlageplan im Bebauungsplan mit der Festsetzung WA I 0,5 S O ausgewiesen.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 wird für den Bereich des o.g. Grundstückes gem. § 13 i.V.m. §§ 2 u. 10 BBauG und i.V.m. § 4 GO NW vom 28.10.1952 i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (SGV NW 2020) als Satzung beschlossen. Das Einvernehmen der Gemeinde als benachbarte Eigentümer gilt als erteilt.

Begründung:

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 15 ist das im anliegenden Plan bezeichnete Grundstück als "Parkanlage" ausgewiesen.

Da die Fläche für die Anlage eines Parkes zu klein und zu pflegeintensiv ist und des weiteren in unmittelbarer Nachbarschaft des Naturparkes Kottenforst liegt, ist eine Nutzungsänderung vertretbar.

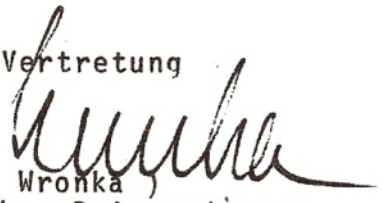
Das Grundstück ist von 3 Seiten voll erschlossen.

Zum ändern liegt

- a) die Zustimmung zu einer evtl. Bebauung von Rhein-Braun vor und
- b) steht die Ausweisung einer Baufläche auch der zukünftigen Planung der Osttangente nicht im Wege.

Die Änderung des Bebauungsplanes berührt nicht die Grundzüge der Planung in diesem Bereich, sie ist für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nicht von erheblicher Bedeutung. Die Zustimmung der Nachbarn liegt vor.

In Vertretung


(Wronka)
Techn. Beigeordneter



Anlagen

~~XXXXXX~~

Beschlußausfertigung erhält: 61o 5-fach
(vom Fachamt bitte ausfüllen)

